



STATUTEN

Feuerwehrverein Rorschach –
Rorschacherberg

1. JANUAR 2014

Inhalt

ART. 1: NAME, SITZ UND ZWECK.....	3
a) Name	3
b) Sitz	3
c) Zweck.....	3
ART. 2: MITGLIEDSCHAFT	3
a) Mitgliedschaft.....	3
b) Aktivmitglieder	3
c) Ehrenmitgliedschaft.....	3
d) Passivmitgliedschaft	3
e) Gönnermitgliedschaft.....	3
f) Ein- und Austritte	4
g) Ausschliessung.....	4
h) Austritt oder Ausschliessung.....	4
ART. 3: ORGANISATION	4
a) Organe	4
ART. 4: HAUPTVERSAMMLUNG.....	4
a) Zusammensetzung.....	4
b) Art der Versammlung	4
c) Einladungen	4
d) Ordentliche Geschäfte	5
e) Stimmrecht.....	5
f) Abstimmungsverfahren.....	5
ART. 5: VORSTAND	5
a) Zusammensetzung.....	5
b) Aufgaben	6
c) Unterschriftsberechtigung.....	6
d) Beschlussfähigkeit	6
e) Entschädigung	6
ART. 6: REVISOREN	6
a) Anzahl	6
ART. 7: FINANZEN	7
a) Mittelbeschaffung	7
b) Ausgabenbefugnis	7

c) Rechnungsjahr und Vereinsjahr.....	7
d) Haftung.....	7
e) Versicherung	7
ART. 8: EHRUNGEN.....	7
ART. 9: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
a) Inkrafttreten	8
b) Statutenänderung	8
c) Auflösung.....	8
d) Auflösung Fonds.....	7
e) weitere Bestimmungen	8

ART. 1: NAME, SITZ UND ZWECK

a) Name

Unter dem Namen Feuerwehrverein Rorschach-Rorschacherberg besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,(ZGB)

b) Sitz

Der Sitz ist in Rorschach.

c) Zweck

- Er pflegt die Kameradschaft seiner Mitglieder.
- Er pflegt den Kontakt zu anderen Feuerwehrvereinen oder ähnlichen Organisationen im In- und Ausland.
- Er pflegt die vereinseigenen Utensilien und das gesamte Archiv.
- Er unterhält die vereinseigenen Fahrzeuge und Gerätschaften.
- Er kann an öffentlichen gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen oder diese selbst veranstalten.

ART. 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

b) Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren mit Interesse am Feuerwehrverein Rorschach - Rorschacherberg werden, unabhängig der Herkunft oder des Geschlechtes.

c) Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitglied wird, wer 25 Jahre Aktivmitglied im Feuerwehrverein Rorschach-Rorschacherberg ist.
- Ehrenmitglied wird, wer durch besondere Verdienste im Feuerwehrverein auffällt. Dieses Mitglied kann der Vorstand an der Hauptversammlung vorschlagen und von ihr gewählt werden.
- Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung geehrt.

d) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein den jährlichen Passivbeitrag bezahlt.

e) Gönnermitgliedschaft

Gönnermitglied ist jede natürliche und juristische Person, welche dem Verein einen jährlichen, freiwilligen Beitrag bezahlt.

f) Ein- und Austritte

- Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Die Aktiv- und die Passivmitgliedschaft wird durch die Bezahlung des ersten Jahresbeitrags erworben.
- Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung, vor dem Ende des Vereinsjahres, zu erfolgen.
- Die Passiv- und Gönnermitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.
- Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft.

g) Ausschliessung

Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder den Jahresbeitrag bis Ende Vereinsjahr nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden. Zuständig für die Ausschliessung ist die Hauptversammlung.

h) Austritt oder Ausschliessung

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für Beiträge haften sie bis Ende des Kalenderjahres.

ART. 3: ORGANISATION

a) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die ausserordentliche Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Der Vorstand und die Revisoren werden auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

ART. 4: HAUPTVERSAMMLUNG

a) Zusammensetzung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den anwesenden Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

b) Art der Versammlung

- Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand notwendig findet oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, einberufen werden.

c) Einladungen

Die Einladungen zur Hauptversammlung und die Traktandenliste zur Versammlung sind den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vorher zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

d) Ordentliche Geschäfte

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

- 1) Begrüssung
- 2) Präsenz
- 3) Wahl der Stimmenzähler
- 4) Genehmigung der Traktanden
- 5) Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 6a) Jahresbericht des Präsidenten
- 6b) Genehmigung des Jahresberichtes
- 7a) Präsentation Jahresrechnung
- 7b) Revisorenbericht
- 7c) Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht sowie Entlastung des Vorstandes
- 8a) Budget
- 8b) Genehmigung Budget
- 9) Festsetzung des Aktiv- und Passivbeitrages
- 10) Wahlen alle 3 Jahre
- 10a) des Präsidenten
- 10b) des Vorstandes
- 11) Wahl von Ehrenmitgliedern
- 12) Ehrungen
- 13) Ein- und Austritte
- 14) Kommandantenbericht und Beförderungen
- 15) Allgemeine Umfrage und Anträge
- 16a) Präsentation Jahresprogramm
- 16b) Genehmigung Jahresprogramm

e) Stimmrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder

f) Abstimmungsverfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag können geheime Abstimmungen verlangt werden. Für alle Beschlüsse des Vereins gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; ausgenommen Art. 9c. sowie Art. 9d.

ART. 5: VORSTAND

a) Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus fünf Aktivmitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar/Archivar, Kassier, Öffentlichkeitsverantwortlicher sowie aus zwei Vertretern der Ehrenmitglieder.
- Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich, 6 Monate vor der nächsten Hauptversammlung, dem Präsidenten zugestellt werden.

b) Aufgaben

Präsident

Der Präsident leitet den Verein, führt die Versammlung und die Verhandlungen. Er und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein nach aussen.

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Aktuar/Archivar

Der Aktuar amtiert als Protokollführer bei den Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz und zeichnet mit ihm rechtsverbindlich. Er ist verantwortlich für Pflege und Erhalt des Archives.

Der Kassier

Der Kassier führt die Vereinskasse. Die Konten werden vom Kassier vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt. Er verwaltet überdies das Vereinsvermögen. Ihm untersteht die Mitgliederkontrolle. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen zu zweien.

Der Öffentlichkeitsverantwortliche

Der Öffentlichkeitsverantwortliche ist verantwortlich für die Berichterstattung in den Medien in Absprache mit dem Präsidenten. Ihm unterliegt die Vermietung der Vereinsutensilien.

Die Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen zusätzliche Funktionen.

c) Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führe der Präsident gemeinsam mit dem Kassier oder dem Aktuar.

d) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist mit vier Stimmen beschlussfähig.

e) Entschädigung

Der Vorstand wird von Mitgliederbeiträgen befreit.

ART. 6: REVISOREN

a) Anzahl

Durch die ordentliche Hauptversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie prüfen jährlich die Rechnungs- und Geschäftsführung. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen, die sie zur Ausführung ihres Amtes benötigen. Der Revisorenbericht ist jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich vorzulegen.

ART. 7: FINANZEN

a) Mittelbeschaffung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Beiträge der Aktivmitglieder
- Beiträge der Passivmitglieder
- Beiträge der Gönnermitglieder
- Einnahmen durch Tätigkeiten des Vereins
- Spenden und Legate
- Beitragsbefreit sind Ehrenmitglieder

b) Ausgabenbefugnis

Dem Vorstand stehen folgende Finanzbefugnisse pro Kalenderjahr zu:

- über einmalige Ausgaben im Einzelfall bis CHF 5000.–
- über wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis CHF 2000.–

Die Ausgaben müssen zweckgebunden und nach wirtschaftlichen Finanzierungsgrundsätzen erfolgen.

c) Rechnungsjahr und Vereinsjahr

Rechnungsjahr und Vereinsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

d) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

e) Auflösung Fonds

Zur Auflösung zweckgebundener Fonds ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten an einer Hauptversammlung erforderlich.

f) Versicherung

Das vereinseigene Inventar ist gegen Feuer und Diebstahl angemessen zu versichern. Der Verein versichert sich angemessen gegen Haftpflichtschäden. Versicherungen für spezielle Veranstaltungen sind von Fall zu Fall nach Notwendigkeit abzuschliessen.

ART. 8: EHRUNGEN

- 10-jährige Vereinsmitgliedschaft
- 20-jährige Vereinsmitgliedschaft
- 25-jährige Vereinsmitgliedschaft

ART. 9: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Basis für die Statuten bildet der Fusionsvertrag zwischen dem Feuerwehrverein Rorschach und dem Feuerwehrverein Rorschacherberg vom 31.12.2013.

Diese Statuten ersetzen diejenigen Statuten vom 24. Februar 2012 des Feuerwehrvereins Rorschacherberg und jene vom 13. Januar 1996 des Feuerwehrvereins Rorschach.

b) Statutenänderung

Statutenänderungen dürfen nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktiv- und Ehrenmitglieder vorgenommen werden. Der Vorstand hat die vorgeschlagenen Änderungen zu beraten und sie im Anschluss der Hauptversammlung vorzulegen und sie genehmigen zu lassen.

c) Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten an einer Hauptversammlung erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Stadt Rorschach über, mit der Verpflichtung der sinngemässen Verwaltung.

Bei Neugründung eines Feuerwehrvereins Rorschach-Rorschacherberg innert fünf Jahren nimmt dieser das verbleibende Vermögen wieder in eigene Verwaltung. Nach Ablauf der Frist geht das verbleibende Vermögen an die sozialen Einrichtungen der Region Rorschach über.

d) weitere Bestimmungen

Diese Statuten gelten sinngemäss für weibliche und männliche Vereinsangehörige.

Rorschach, den 1. Januar 2014

Der Präsident:

Jacqueline Zillig

Der Aktuar:

Jasmin Edelmann

Der Kassier:

Roman Bischofberger